

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fehlgeschlagen, und das hat zur Folge, daß der Rekurrent für den ganzen Betrag aufzukommen hat. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Art. 329. Der unterstützungspflichtige Bruder will seine Unterstützung an die Bedingung knüpfen, daß die Schwester sich von ihrem unsoliden und zurzeit eine Freiheitsstrafe abbüßenden Ehemann scheiden lasse. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß die Leistung des Verwandtenbeitrages an keine Bedingungen geknüpft werden kann.

Nach Art. 329 ist der Anspruch in der Reihenfolge der Erbberichtigung geltend zu machen. Da die Eltern gestorben sind, ist die Heranziehung der Geschwister durchaus berechtigt. Welche Beiträge ihnen zugemutet werden dürfen, bemißt sich nach den Bedürfnissen des Unterstützten einerseits und nach den Verhältnissen der Pflichtigen andererseits im Zeitpunkt der Festsetzung des Beitrages. Bereits früher geleistete Beiträge können dabei nicht maßgebend sein. Irgendwelche persönlichen Verhältnisse zwischen dem Unterstützten und dem Beitragspflichtigen können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. **U n t e r s t ü t z u n g s p f l i c h t** d e r G e s c h w i s t e r. Art. 328 zählt die Grade der pflichtigen Verwandten abschließend auf. In Anlehnung an früher geltendes kantonales Recht herrschte bisher vielfach die Auffassung, daß die Geschwister selbst als unterstützt zu betrachten seien, wenn ihre Nachkommen, für die sie noch heute zu sorgen haben, unterstützt werden müssen. Dieser Standpunkt ist aber im Hinblick auf den klaren und abschließenden Wortlaut des Art. 328 unhaltbar. Im gleichen Sinne hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 17. Mai 1924 ausgesprochen. Autoritäten, wie Egger und Silbernagel, kommen in ihren Kommentaren zu Art. 328 zum gleichen Schluß. — Es kann nicht bestritten werden, daß für G., wenn auch keine rechtliche, so doch eine moralische Verpflichtung bestand, für die Kinder seines Bruders etwas zu tun. Was er bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern, zu weiteren Beiträgen kann er aber nicht gezwungen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. **U n t e r s t ü t z u n g s p f l i c h t.** Gegenüber der Armenbehörde wird der gemäß Art. 328 Unterstützungspflichtige von seiner Leistungspflicht nicht dadurch befreit, daß er seine Unterstützungsbeiträge hinter dem Rücken der Armenpflege, die den Berechtigten unterstützt, an diesen letzteren direkt auszahlt. (Entscheid der I. Kammer des zürcherischen Obergerichtes vom 14. Oktober 1922.)

Bern. Wohnsitzentscheide. I. „Ein Wohnsitzerwerb gestützt auf Einlegung der Schriften setzt eine Einwohnung am betreffenden Orte voraus. Infolgedessen kann während der Verfolgung des Familienhauptes in einem Gemeindepital die Familie nicht einen neuen Wohnsitz erwerben, indem sie die Schriften am bisherigen Wohnsitz erhebt und sie in einer andern Gemeinde einlegt.“ (Reg.-Rat, 16. Juli 1926.)

Der Tatbestand ist kurz folgender: Die Familie des Ernst R., Hammer-
schmied, hatte mit ihren drei minderjährigen Kindern seit dem 5. Mai 1924 in Z.
Wohnsitz. Der Mann arbeitete in W., die Frau in einer Spinnerei. Unterstützt
war die Familie bis jetzt nicht. Am 13. September 1925 kam der Mann in die

städtische Krankenanstalt L., wo er sich noch befindet und wo dem Vernehmen nach eine Entlassung noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Da das Logis in Z. bei der Krankheit des Familienvaters zu kostspielig schien, mietete die Frau im Einverständnis mit dem Ehemann in B. ein anderes und zog am 2. Januar 1926 dorthin. Ebenfalls im Einverständnis mit dem Ehemann erhob sie in Z. die Schriften und wollte sie in B. einlegen, erhielt aber am 18. Januar 1926 einen Abschlag, weil der Ehemann krank sei und sich als Patient im Gemeindepital L. befinde, sein Aufenthalt daher unter Art. 110 A. u. N. G. falle.

Den Motiven ist zu entnehmen:

1. Der selbständige polizeiliche Wohnsitz kann gemäß Art. 97 A. u. N. G. auf zwei Arten begründet werden: 1. Durch Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung; 2. durch jede Einwohnung in eine Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als 30 Tage dauert. Aus der erwähnten Ziffer 1 geht hervor, daß eine an sich zum Wohnsitzwechsel befähigte Person einen neuen Wohnsitz willkürlich begründen kann, nämlich dadurch, daß sie es vor Ablauf der freien 30 Tage verlangt und zugleich die vom Gesetze vorgeschriebenen Ausweisungspapiere deponiert. In einem solchen Falle ist der betreffende Bewerber mit den ihm im Wohnsitz folgenden Personen spätestens innerhalb 14 Tagen in das Wohnsitzregister einzuschreiben und die Niederlassungsbewilligung auszustellen. Immerhin hat auch ein solcher gewillkürter Wohnsitzwerb zur Voraussetzung, daß ein Bewerber zur Zeit, da er die Ausstellung der Niederlassungsbewilligung anbegehrt, alle notwendigen Voraussetzungen dazu erfülle. Und wenn auch das Gesetz in Ziffer 1 von Art. 97 als solche Voraussetzung für die Ausstellung der Niederlassungsbewilligung das Erfordernis einer tatsächlichen Einwohnung in der Einzugsgemeinde nicht ausdrücklich nennt, so lag es doch ohne Zweifel im Sinne des Gesetzgebers und in der Natur der Sache. Auf solange, als der Bewerber dieses Erfordernis nicht erfüllt, ist der Wohnsitzregisterführer berechtigt, im Sinne von Art. 13 Dekret die Ausstellung der Niederlassungsbewilligung zu verweigern.

2. Nun ist für die wohnsitzrechtlichen Verhältnisse einer Familie ordentlicherweise maßgebend das Familienhaupt, in dem hier vorliegenden Falle also der Ehemann und Vater R. Es ist demnach zu prüfen, ob er selbst dieses Erfordernis der Einwohnung in der Gemeinde B. zu der Zeit, als er die Niederlassungsbewilligung durch Vermittlung seiner Ehefrau verlangte, erfüllt habe. Dies ist jedoch zu verneinen. Er befand sich zu jener Zeit in noch pflegebedürftigem Zustande im Gemeindepital in B. und diese Art von Einwohnung vermag den gesetzlichen Anforderungen nicht zu entsprechen. . .

3. Da nun aber für die wohnsitzrechtlichen Verhältnisse einer Familie das Familienhaupt maßgebend ist, so war es bedeutungslos, daß während seines Spitalaufenthaltes seine Familie von Z. nach B. zog und sich hier niederließ. Der Umstand, daß dieser Umzug und in der Folge auch die Bewerbung um eine Niederlassungsbewilligung im Einverständnis mit dem Ehemann R. erfolgte, vermag hieran nichts zu ändern.

4. Zu dem gleichen Resultat kommt man, wenn auf Art. 29, Abs. 2 des Dekretes vom 30. August 1898 abgestellt wird. Diese Gesetzesbestimmung sieht allerdings vor, daß unter gewissen Bedingungen auch das gesetzliche Familienhaupt sich vom polizeilichen Wohnsitz entfernen kann, ohne daß dieser geändert werde. Es muß dann in solchen Fällen eine andere Person, z. B. die Ehefrau als tatsächliches Familienhaupt angesehen werden, der dann die Befugnis zusteht, den polizei-

lichen Wohnsitz der Familie zu verlegen. Aber diese Bestimmung soll nur einschränkend ausgelegt werden.

II. „1. Ist den Eltern die elterliche Gewalt entzogen, so erwerben später geborene Kinder denjenigen Wohnsitz, den ihre Eltern zur Zeit der Geburt dieser Kinder hatten.

2. Solange die Schriften nicht vollständig beigebracht sind, kann eine Einschreibung verweigert werden. Für das Datum der letztern ist dagegen nicht der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Schriften, sondern derjenige des tatsächlichen Wohnsitzerwerbes maßgebend.“ (Reg.-Mat 12. Oktober 1926.)

Den Motiven entnehmen wir folgendes: Die Eheleute K. wohnten bis 31. Dezember 1919 in B. mit einem von der Gemeinde St. ausgestellten Wohnsitzscheine, weil ihre fünf Kinder von St. dauernd hatten versorgt werden müssen. Am 13. September 1919 wurde jedoch den Eheleuten K. die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen, und St. verweigerte in der Folge die Erneuerung des Wohnsitzscheines, weil nach dem Entzug der elterlichen Gewalt für die Eltern wieder ein Heimatschein eingelegt werden müsse. Am 23. Februar 1920 gab St. dem K. den Heimatschein heraus; dieser wurde jedoch von B. als unvollständig zurückgewiesen. Nach vorübergehender Abwesenheit von B. wurden die Eheleute K. nach Vorweisung vollständiger Schriften am 4. August 1920 in das Wohnsitzregister von B. eingetragen und St. nahm hievon am 16. August 1920 widerspruchslos Kenntnis. Später scheint indes St. vernommen zu haben, daß den Eheleuten K. am 30. Mai noch ein Kind geboren worden sei. Die Gemeinde verlangte daraufhin am 10. April 1926 die Einschreibung in B. mit Datum vom 1. März 1920. B. bestritt die Einwohnung im kritischen Zeitraum nicht, machte jedoch geltend, es sei gegenüber K. in nützlicher Frist eine Aufforderung zur Schrifteneinlage erfolgt, und B. könne daher erst auf einen Zeitpunkt zur Einschreibung verhalten werden, wo vollständige Schriften vorgelegt worden seien. St. scheint demnach der Auffassung zu sein, es hätte in diesem Falle nicht nur eine Aufforderung zur Schrifteneinlage erfolgen müssen, sondern ein richtiger Abschlag.

Es hat heute keinen Sinn zu erörtern, was für eine Aenderung der Sachlage mit der Erteilung eines Abschlages eingetreten wäre. Es ist einfach zu untersuchen, welche Wirkung unvollständigen Schriften im Hinblick auf das Datum einer Einschreibung zukommt. Die Praxis hat diesfalls je und je festgestellt, daß eine Einschreibung solange verweigert werden könne, als unrichtige oder unvollständige Schriften vorgewiesen werden. Diese Weigerung bezieht sich jedoch selbstverständlich nur auf die Bornahme eines Registereintrages, während das Datum der Eintragung sich nach dem tatsächlich erworbenen Wohnsitz zu richten hat. . . (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1926, Heft 10/11.) A.

Gesucht in ehrbare Abstinentsfamilie auf dem Lande eine wirklich aufrichtige **bescheidene Person**, die noch leichtere Hausgeschäfte verrichten und etwas lochen könnte. Sollte auch mit zwei Mädchen im Alter von 9 und 7 Jahren liebevoll umzugehen wissen. Soll es recht haben. Offerten erbeten unter Chiffre D. 125 A. an das Art. Institut Orell Füssli, Inseraten-Abteilung, Zürich 3.